

1 Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Handelsname: pH-PLUS (K)**
 Artikel Nummer: RSG 4004.1000 4004.0220 4004.0012
 Rezeptur Nummer:
 Registrierungsnummer: CPID
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs ① und Verwendungen von denen abgeraten wird ②:**
 Gewerbliche und industrielle Verwendung.
 ① pH-Regulator auf Basis Kalilauge, zur Erhöhung des pH-Wertes wässriger Reinigungslösungen. Neutralisation von sauren Reinigerlösungen.
 ② Keine Angaben.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
- 1.3.1a (DE) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:**
 RSG EUROPE GmbH
 Werftstrasse 4
 DE-06862 Dessau-Rosslau
 Telefon: +49 34901 51212
 Telefax: +49 34901 51211
 E-Mail: info@safegreen.de
- 1.3.1b (CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:**
 RSG EUROPE GmbH
 Feldmoosstrasse 49
 CH-8853 Lachen
 Telefon: +41 55 460 1212
 Telefax: +41 55 460 1210
 E-Mail: info@rsg-europe.com
- 1.3.2 Verantwortlich für das Datenblatt:**
 Rolf Schmidhäusler
 Telefon: +41 55 460 1212
 E-Mail: rolf@rsg-europe.com
- 1.4 Notrufnummern:**
- 1.4.1 Des Herstellers / Lieferanten:**
 Montag – Freitag: 08:00 – 17:00
 Telefon: (DE) +49 34901 51212
 (CH) +41 55 460 1212
- 1.4.2 Der Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:**
- | | Telefon: | Sprachen: |
|--|------------------------|--|
| (AT) Vergiftungsinformationszentrale, 1090 Wien | +43 (1) 406 4343 | Deutsch, Englisch |
| (BE) Centre Antipoisons, 1120 Brüssel | +32 (70) 245 245 | Französisch, Flämisch, Englisch |
| (CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich 145 | +41 (0)44 251 5151 | Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch |
| (CZ) Poison Information Centre, 1280 Prag | +42 (02) 249 192 93 | Tschechisch, Deutsch, Englisch |
| (DE) Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin | +49 761 19240 | Deutsch, Englisch |
| (DK) Giftinformationen, 2400 Copenhagen | +45 (35) 316 060 | Dänisch, Englisch |
| (ES) Servicio Nacional de Información Toxicológica, Madrid | +34 (91) 562 84 69 | Spanisch, englisch |
| (FR) Centre Anti-Poisons, 67091 Strasbourg | +33 (3) 883 737 37 | Französisch, Deutsch, Englisch |
| (FI) Poison Information Centre, 00290 Helsinki | +358 (9) 471 977 | Finnisch, Schwedisch, Englisch |
| (GB) National Poison Inform. Centre, London SE14 5ER | +44 (171) 635 9191 | Englisch |
| (GR) Poison Information Centre, 11527 Athen | +30 (1) 799 3777 | Griechisch, Englisch |
| (HR) Poison Control Centre, 10000 Zagreb | +385 (1) 222 302 | Kroatisch |
| (IT) Centro Antiveleni, 00161 Roma | +39 (6) 490 663 | Italienisch, Französisch, Englisch |
| (LT) Poison Centre, 2043 Vilnius | +370 (2) 269 583 | Litauisch, Russisch, Deutsch, Englisch |
| (NL) Nationaal Vergiftingen Informatie Centrum, Bilthoven | +31 (30) 274 88 88 | Niederländisch, Französisch, Deutsch, Englisch |
| (NO) Giftinformasjonssentralen, 0034 Oslo | +47 (22) 591 300 | Norwegisch, Englisch |
| (PL) National Poison Information Centre, 90950 Łódź | +48 (42) 657 99 0 | Polnisch, Deutsch, Englisch |
| (PT) Centro de Informacao Antivenenos, 1749075 Lisboa | +351 (1) 795 01 43 | Portugiesisch, Französisch, Englisch |
| (RU) Toxicology Information & Advisory Centre, Moskau | +7 (95) 928 1647 | Russisch (Englisch) |
| (SE) Giftinformationscentralen, 17176 Stockholm | +46 (8) 736 0384 | Schwedisch, Englisch |
| (SK) Poison Information Centre, 83101 Bratislava | +00421 (17) 547 741 66 | Slowakisch, Deutsch, Englisch |
| (SL) Poison Control Center, 1000 Ljubljana | +386 (61) 302 457 | Englisch, (Deutsch, Französisch) |
| (TR) National Poison Control Center, 06100 Ankara | +90 312 433 7001 | Türkisch, (Englisch) |
| (HU) Departement of Clinical Toxicology, Budapest VII | +36 (1) 215 215 | Ungarisch, Deutsch, Englisch |

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1; H290
 Akute Toxizität, Kategorie 4, Verschlucken; H302
 Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A; H314

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 67/548/EEC:

C: Ätzend - Xn: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

2.2 Kennzeichnungselemente:

2.2.1 Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:

GHS05 - GHS07

Sind Ausnahmen anwendbar:

n.a.

Signalwort: GEFAHR

Bestandteil(e): Kaliumhydroxid

Gefahrenpiktogramme:



Gefahrenhinweise H – Sätze:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P260 Dämpfe, Aerosole nicht einatmen.
 P280 Geeignete schutzhandschuhe, Schutzbrille tragen.
 P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit Wasser waschen.
 P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Besondere Kennzeichnung:

n.a.

2.2.2 Kennzeichnungspflichtig nach der GefStoffV:

C: Ätzend, Xn: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Sind Ausnahmen anwendbar:

N.a.

Gefahrenbezeichnung:

Bestandteil(e): Kaliumhydroxid

Gefahrensymbol(e):



R – Sätze:

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
 R35 Verursacht schwere Verätzungen.

S – Sätze:

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
 S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
 S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Besondere Kennzeichnung:

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine bekannt.

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen des Gemischs

3.1 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch / Mischung

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung - REACH Nr.	m%-Bereich	Symbol	R / H-Sätze
1310-58-3	215-181-3	Kaliumhydroxid 01-2119487136-33	10-15	C, Xn GHS05, 07	R22, 35 H290, 302, 314

3.3 Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	m%-Bereich	Symbol	R / H-Sätze
---	---	Keine deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe	---	---	---

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1.1 Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Hautpartien mit Wasser abwaschen. Arzt aufsuchen.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort Arzt aufsuchen.

4.1.4 Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Schleimhautreizungen.

4.6 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Symptomatische Behandlung.

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Im Brandfall können Kohlenstoffoxide entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

5.3.2 Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

Siehe unter Ziffer 8.2.2 – persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Mit viel Wasser nachspülen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**
Keine.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Lagerklasse 8 B (Nichtbrennbare ätzende Stoffe)

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Behälter dicht geschlossen halten.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschliesslich Zusatzstoffe.
- Ansteckungsgefährliche, radioaktive und explosive Stoffe.
- Stark oxidierend wirkende Stoffe der Lagerklasse 5.1A.
- Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Einzelheiten siehe TRGS 510):

- Sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Lagerklasse 4.1A
- Selbstentzündliche Stoffe.

- Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.

- Ammoniumnitrat und ammoniumnitratthaltige Zubereitungen.

Der Stoff sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Alkalibeständige Bodenbeläge.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

Bezeichnung des Stoffes:	Überwachungswert:
--------------------------	-------------------

.....

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Für eine ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

8.3 Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.3.1 Atemschutz: Nein, bei bestimmungsgemässer Anwendung des Produktes.

8.3.2 Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss EN 374 (Nitrilkautschuk, Viton). Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

8.3.3 Augenschutz: Schutzbrille tragen.

8.3.4 Körperschutz: Nein.

Erstausgabe: 01.10.2009
 Aktuelle Version: **D 4.0**
 Gültig ab: 15.10.14

RSG-4004
pH-PLUS (K)

8.3.5 Sonstiges: Tragezeitbegrenzungen beachten. Obige Angaben beziehen sich auf die industrielle/gewerbliche Produktion oder Handhabung mit dem Gemisch. Bei der spezifischen Endanwendung sind keine Sicherheitsmassnahmen notwendig!

8.4 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
 Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1	Form:	Flüssig.				
9.1.2	Farbe:	Farblos			Cl:	N.a.
9.1.3	Geruch:	Geruchlos				
9.1.4	pH-Wert		100 %-ig:	> 14,0	10 %-ig:	> 13,0
9.1.5	Siedepunkt / Siedebereich (°C):			~100 °C	Schmelzpunkt:	-10 °C
9.1.6	Flammpunkt (°C):			N.a.	°C	Im geschlossenen Tiegel
9.1.7	Entzündlichkeit (EG A10/A13):			Nein		
9.1.8	Zündtemperatur (°C):			N.a.	°C	
9.1.9	Selbstentzündlichkeit (EG A16):			Nein		
9.1.10	Brandfördernde Eigenschaften:			Nein		
9.1.11	Explosionsgefahr:			Nein		
9.1.12	Explosionsgrenzen (Vol-%):		untere:	n.a.	obere:	n.a.
9.1.13	Dampfdruck bei 20° C:			n.v.	hPa	
9.1.14	Dichte (bei 20° C) :			1,200	g/cm ³	
9.1.15	Löslichkeit in Wasser:			100 %		
9.1.16	Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H₂O			n.v.	Log P(o/w)	
9.1.17	Viskosität:			<50	mPa*s	
9.1.18	Lösemittelrennprüfung:			n.a.		
9.1.19a	Lösemittelgehalt V.O.C - EU:			0,0	%	
9.1.19b	Lösemittelgehalt V.O.C - CH:			0,0	%	
9.2	Sonstige Angaben					
9.2.1	Thermische Zersetzung (°C):			n.v.		
9.2.2	Dampfdichte (Luft = 1):			n.v.		
9.2.3	Verdunstungszahl:			n.v.		
9.2.4	Oberflächenspannung			60 - 80	mN/m (2500ms)	SITA Tensiometer

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine unter normalen Anwendungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Heftige Reaktionen möglich mit: Ammoniumverbindungen, Erdalkalimetalle, Halogene, organische Nitroverbindungen, Phosphor, Kohlenwasserstoffe, Anhydride, starke Säuren. Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht direkt mit Säuren mischen - es sei denn, zu deren bewusster Neutralisation.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel; Säuren, Wasserstoffperoxid, Acetonitril; Acrolein; Aldehyde; niederen Alkoholen; Aluminium -> Wasserstoff; Aluminiumcarbid (selten); Ammoniumsalzen/Ammoniak; Chloroform/Methanol; Cyclopentadien; Essigsäure; Germanium; Halogenwasserstoffe; Iodpentafluorid; Kaliumperoxodisulfat; Kresole; Maleinsäureanhydrid; Nitrophenol; Phosphortrioxid; Schwefelwasserstoff; Tetrafluorpropanol; Trichlorethen; Vinylacetat; Zuckern (reduzierenden)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.
 Bildung von Wasserstoff bei Kontakt mit Leichtmetallen.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen,	LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h):	n.v.	Analogie / Literatur
Verschlucken,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	365	Analogie / Literatur (CAS 1310-58-3 Kaliumhydroxid)
Hautkontakt,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	n.v.	Analogie / Literatur
Reiz- / Ätzwirkung am Auge:		Starke Ätzwirkung.	
Reiz- / Ätzwirkung an der Haut:		Starke Ätzwirkung.	
Sensibilisierung:		Keine.	

11.1.2 Subakute / Chronische Toxizität:

Karzinogenität:	Keine.
Mutagenität:	Keine.
Teratogenität:	Keine.
Narkotische Wirkung:	Keine.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren

11.2.2 Sonstige Beobachtungen

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

Keine.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität:

Wassergefährdungsklasse 1: Das Produkt darf nicht unverdünnt oder ohne Neutralisierung ins Abwasser bzw. in die Vorfluter gelangen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Für das Gemisch selbst liegen keine Angaben vor.

12.3 Mobilität:

Für das Gemisch selbst liegen keine Angaben vor.

12.4 Bioakkumulationspotential:

Nein.

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Weitere Angaben zur Ökologie

12.6.1	CSB-Wert, mg / g:	n.v.
12.6.2	BSB5-Wert, mg / g:	n.v.
12.6.3	AOX-Hinweis:	Das Produkt ist frei von organischen Halogenen. Es besteht kein Potential zur Bildung von AOX.
12.6.4	Ökologisch bedeutsame Bestandteile:	Keine.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Für Produktreste:



13.1.1 **Empfehlung:** D 10 / R1 **Abfallschlüssel-Nr.:** 20 01 29
Zusätzlich örtliche behördliche Vorschrift beachten

13.1.2 **Sicherer Umgang:** Siehe Punkt 7 und 15

13.2 Für ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 **Empfehlung:** Mit Wasser spülen. Sonst wie Produktreste.
Sicherer Umgang: Wie für Produktreste.

14 Angaben zum Transport

ADR	IMDG	IATA
		---
14.1 UN-Nummer: 1814	1814	---
14.1 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: KALIUMHYDROXIDLÖSUNG	POTASSIUM HYDROXIDE, SOLUTION	
14.1 Gefahrentransportklasse: 8	8	---
14.1 Verpackungsgruppe: II	II	---
14.1 Umweltgefahren: ---	---	---
14.1 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:	EMS-Nummer: --	Verpackungsanweisung
Verpackungscode: --		Passagierflugzeug: --
Klassifizierungscode: --		Frachtflugzeug: --
Gefahrennummer: --		
LQ: 22		
14.1 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code: ---	---	---

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

15.1.1 Nationale Vorschriften (AT) n.v.	--
15.1.2 Nationale Vorschriften (CH) VOC: 0,0 % Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung (SR 814.20 / 814.201)	CPID Klasse 2: Kann in grösseren Mengen gefährlich sein.
15.1.3 Nationale Vorschriften (DE) Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG / JArbSchG beachten: Ja. Aufbewahrungspflicht nach § 8 (6) GefStoffV beachten: Ja. Stöfrfallverordnung beachten: Nein. Technische Anleitung Luft: Klasse: Ziffer Anteil in %: --- --- --- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung nach VwVwS) Lagerklasse: 8 (VCI – Konzept) Regelungsbereich der WRMG beachten: Nein. Gesundheitsschädlich i.S.d. § 2 Abs, 3 der Verpackungsverordnung: Ja. <u>TRGS 200</u> Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen; Ausgabe Oktober 2011 <u>TRGS 201</u> Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen; Ausgabe Oktober 2011 <u>TRGS 400</u> Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen; Ausgabe Dezember 2010; geändert und ergänzt September 2012 <u>TRGS 555</u> Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten; Ausgabe Januar 2013 <u>TRGS 600</u> Substitution; Ausgabe August 2008 <u>TRGS 401</u> Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen; Ausgabe Juni 2008; berichtigt Februar 2010 <u>TRGS 500</u> Schutzmaßnahmen; Ausgabe Januar 2008, ergänzt Mai 2008 <u>TRGS 510</u> Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern; Ausgabe Januar 2013	

15.2 Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Keine.

15.3 Stoffsicherheitsbeurteilung:
Keine.

16 Sonstige Angaben

16.1 R-Sätze aus Kapitel 3:

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R35 Verursacht schwere Verätzungen.

16.2 H-Sätze aus Kapitel 3:

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H315 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

16.3 Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AOX	Absorbierbare organische Halogene.
ATE	Schätzwert akute Toxizität.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSB	Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
DPD	Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
DSD	Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
EC ₅₀	Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
EINECS	Altstoffverzeichnis.
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
EAK	Europäischer Abfallkatalog.
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
IBC	Intermediate Bulk Container.
IC ₅₀	Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
LC ₅₀ / LD ₅₀	Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LogPow	Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
MARPOL 73/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
N.a.	Nicht anwendbar.
N.e.	Nicht ermittelt.
N.v.	Nicht verfügbar.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT	Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
RID	Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RRN	REACH Registriernummer.
SVHC	Besonders besorgniserregende Substanzen.
STOT-RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
UN	Vereinigte Nationen.
VOC	Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB	Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

Erstausgabe: 01.10.2009
Aktuelle Version: **D 4.0**
Gültig ab: 15.10.14

RSG-4004
pH-PLUS (K)

16.4 Informationen zum Sicherheitsdatenblatt:

Dieses Datenblatt wurde gemäss EU-Verordnung 453/2010 und Bekanntmachung 220 erstellt.

Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

Ausgestellt durch: Rolf Schmidhäusler

Telefon: +41 55 460 1212

Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.

